



## Corona Virus – rechtliche Fragen und Antworten

### Gliederung:

#### A. Verhältnis Studio – Mitglied

##### I. Studio ist noch geöffnet

1. Macht es Sinn, auch ohne behördliche Anordnung zu schließen?
2. Was ist, wenn durch Allgemeinverfügung Auflagen für den Betrieb erteilt werden und keine Stilllegung angeordnet ist, z.B.: In geschlossenen Räumen maximal 50 Personen zulässig.

##### II. Studio ist aufgrund behördlicher Anordnung bereits geschlossen

1. Ab wann muss geschlossen werden? Wenn es in den Medien mitgeteilt wird oder wann?
2. Darf im Falle einer Schließungsanordnung der Betrieb nach draußen (Outdoor- Aktivitäten) verlegt werden?
3. Kann das Studio eine Schließung entgehen, wenn es personallos geführt wird?
4. Welche Rechte hat das „Mitglied“ bei einer Schließung des Studios?
5. Schließung erfolgt nach Einzug der Beiträge
6. Schließung erfolgt kurz vor Einzug des nächsten Beitragszeitraums
  - a) Weiterer Einzug der Mitgliedsbeiträge zulässig?
  - b) Besteht ein Haftungsrisiko für Geschäftsführer einer GmbH beim Beitragseinzug trotz Geschäftsschließung



c) Mit dem „Mitglied“ in einen Dialog treten

(1) Ruhezeitenvereinbarung bei geöffnetem Studio und Mitglied, dass wegen des Corona-Themas nicht zum Training kommen will.

Muster: Zeitgutschrift als Ergänzung zum Nutzungsvertrag

(2) Vereinbarung Mitgliedsbeiträge trotz Schließung weiter einzuziehen und beitragsfreier Zeitraum in der Zukunft.

Muster: Sondervereinbarung als Ergänzung zum Nutzungsvertrag

7. Haben die „Mitglieder“ aufgrund einer behördlichen Schließung ein Sonderkündigungsrecht?

8. Wie lange müsste ein „Mitglied“ eine Schließung hinnehmen bzw. ab welcher Dauer besteht ein Kündigungsrecht?

9. Wie sollte mit außerordentlichen, ungerechtfertigten Kündigungen umgegangen werden?

B. Verhältnis Studio – Mitarbeiter

1. Kurzarbeit beantragen

2. Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)

3. Anspruch auf Homeoffice?

4. Darf der Arbeitnehmer aufgrund des theoretischen Ansteckungsrisikos zu Haus bleiben?

5. Welche Vorsichtsmaßnahmen hat der Arbeitgeber im Hinblick auf das Virus zu beachten?



6. Müssen Arbeitnehmer Überstunden leisten, wenn Kollegen krankheitsbedingt ausfallen?
7. Wer trägt das Risiko der Entgeltfortzahlung?
8. Darf der Arbeitnehmer zu Hause bleiben, wenn die Kita oder die Schule geschlossen ist und wer hat zu zahlen?
9. Darf der Mitarbeiter andere Tätigkeit übertragen bekommen?
10. Kann für alle Mitarbeiter Zwangsurlaub angeordnet werden?

#### C. Verhältnis Studio – Vermieter

1. Darf das Fitnessstudio als Mieter bei einer behördlich angeordneten Stilllegung des Betriebes die Mietzinszahlungspflichten einstellen?
2. Muss die Miete im Fall einer freiwilligen Schließung weitergezahlt werden?

#### D. Verhältnis Studio – Staat

1. Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz
2. Schmälert man durch den Einzug der Beiträge etwaige Entschädigungsansprüche gegen den Staat?
3. Rechtsmittel gegen eine Betriebsstilllegung
4. Hilfsfonds



## **A. Verhältnis Studio – Mitglied**

### **I. Studio ist noch geöffnet**

#### **1. Macht es Sinn, auch ohne behördliche Anordnung zu schließen?**

Eine Schließung des Studios ohne eine behördliche Verfügung empfehlen wir nicht. Insbesondere würde dies dazu führen, dass mögliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat nicht mehr geltend gemacht werden können. Darüber hinaus verschafft man den „Mitgliedern“ damit Gegenrechte, so z.B. auf Schadensersatz. Aus diesem Grunde sollte unserer Ansicht nach nicht ohne behördliche Anordnung der Betrieb stillgelegt werden.

#### **2. Was ist, wenn durch Allgemeinverfügung Auflagen für den Betrieb erteilt werden und keine Stilllegung angeordnet ist, z.B.: In geschlossenen Räumen maximal 50 Personen zulässig.**

Derartige Anordnungen sind einzuhalten. Kunden, die insoweit die Einrichtungen des Studios nutzen können, weil die Maximalanzahl noch nicht erreicht ist, hätten keine Ansprüche gegen den Betreiber, alle anderen sehr wohl. Welche Ansprüche dies gegebenenfalls sind, beantworten wir unter der Ordnungsziffer II.

### **II. Studio ist aufgrund behördlicher Anordnung bereits geschlossen**

#### **1. Ab wann muss geschlossen werden? Wenn es in den Medien mitgeteilt wird oder wann?**

Die Betriebsstilllegung ist ein Verwaltungsakt, der von der zuständigen Behörde gegenüber dem Betroffenen, mithin dem Studiobetreiber unmittelbar erklärt werden muss. In dringlichen Fällen, so wie dies auch bereits in den Fällen von Corona



praktiziert wird, reicht es zunächst aus, dass die Stilllegung lediglich mitgeteilt wird, sei dies telefonisch oder persönlich. In diesem Fall wirkt die Verfügung unmittelbar, ohne, dass es einer Verschriftlichung bedarf. Mit anderen Worten sind auch mündliche Anordnungen verbindlich. Die Behörde wird aber im Anschluss daran die mündlich ausgesprochene Verfügung schriftlich nachholen.

**Tipp:** Viele Städte sprechen bislang lediglich Empfehlungen aus, Fitnessstudios zu schließen. Eine solche Empfehlung ist keine behördliche Anordnung, sodass eine hierauf gestützte Schließung des Betriebes freiwillig erfolgt. Hier bestünden die gerade geschilderten Risiken.

## **2. Darf im Falle einer Schließungsanordnung der Betrieb nach draußen (Outdoor- Aktivitäten) verlegt werden?**

Die Beantwortung dieser Frage hängt zunächst davon ab, was konkret in der Stilllegungsverfügung geregelt ist. In jedem Fall aber bliebe das Fitnessstudio Betreiber der Outdoor-Aktivitäten. Da es ja darum geht, durch die Stilllegung der Studios mögliche Ausbreitungssituationen des Virus zu verhindern, würde die Outdoor- Aktivität das Risiko nicht eliminieren. Auch bei Aktivitäten, die draußen stattfinden, besteht ein Infektionsrisiko.

Unabhängig davon wäre der Kunde nicht verpflichtet, auf ein solches Angebot einzugehen, da es sich hierbei nicht um eine vertraglich geschuldete Leistung handelt.

## **3. Kann das Studio einer Schließung entgehen, wenn es personallos geführt wird?**

Nein, da es nicht nur darum geht, allein Arbeitnehmer zu schützen. Ziel einer Stilllegung ist es, Situationen im Vorfeld zu unterbinden, welche besonders geeignet sind, dass Menschen sich mit dem Virus infizieren. Es handelt sich bei der Schließung um eine vor allem auch prophylaktische Maßnahme.



#### **4. Welche Rechte hat das „Mitglied“ bei einer Schließung des Studios?**

Wenn das Studio aufgrund staatlicher Anordnung geschlossen wird, hat das Mitglied mehrere Rechte, auf die es sich berufen muss.

Falls es sich bei den aktuell ausgesprochenen Corona-Schließungen um Fälle höherer Gewalt handeln sollte – was Gerichte in der Zukunft noch klären werden -, dann wird die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, zumindest vorübergehend, ruhend gestellt. Jeder der beiden Vertragspartner (Studio und Mitglied) hat die für ihn schädlichen Folgen der Störung oder Verzögerung der Leistung selbst zu tragen. Gegenseitige Ansprüche auf Ausgleich der Risikofolgen bestehen nicht.

Wir vertreten die Auffassung, dass auch in diesen Fällen das Mitglied sich auf seine (gesetzlichen) Rechte berufen muss:

Im Falle der Schließung hat das Mitglied ab diesem Zeitpunkt das Recht den Beitrag zu mindern. Dies bis zur Aufhebung der Schließung. Das Minderungsrecht besteht verschuldensunabhängig, so dass es unbeachtlich ist, dass das Studio nichts für die Schließung kann.

Die meisten Studioverträge sehen vor, dass das Mitglied seine Beiträge im Voraus zahlen muss. Im Falle der Schließung kann sich das Mitglied im Hinblick auf die Beitragszahlungsverpflichtung auf Zurückbehaltungsrechte berufen, was ebenfalls dazu führt, dass der Beitrag nicht gezahlt werden muss.

Zudem kann das Mitglied die Einrede des nichterfüllten Vertrages erheben. Auch dies führt dazu, dass kein Beitrag für den behördlich angeordneten Schließungszeitraum gezahlt werden muss.

Schadensersatzansprüche des Mitglieds bestehen nicht, weil Schadensersatzansprüche stets ein Verschulden voraussetzen. Das Studio trifft kein Verschulden.



Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Mitglied, wenn keine Leistung erbracht wird, keinen Beitrag zahlen muss. Allerdings muss das Mitglied sich darauf berufen.

**Tipp:** Falls das Mitglied die Einzugsermächtigung entzieht, muss sich das Studio unbedingt daran halten.

## 5. Schließung erfolgt nach Einzug der Beiträge

Viele Studiobetreiber haben den Beitrag für März bereits Anfang März eingezogen. Erfolgt die Schließung beispielsweise am 16.03.2020, hat das Mitglied einen Anspruch auf Minderung und zwar in Höhe von 50 % des Beitrages. Dies, weil die Schließung zur Monatsmitte erfolgt ist.

Aktuell ist damit zu rechnen, dass das Verständnis der Kunden (noch) hoch ist. Zudem werden bereits gezahlte Beiträge „lockerer“ gesehen, als noch zu zahlende. Umso länger die Betriebsschließung mit Wirkung für die Zukunft angeordnet wird, umso mehr werden die Kunden sich weigern, Beiträge zu zahlen.

Mit denjenigen Kunden, die sich auf ihr Minderungsrecht, Zurückbehaltungsrecht berufen bzw. die Einrede des nichterfüllten Vertrages erheben, sollte versucht werden, eine Lösung zu finden. Wir haben in diesem Artikel mehrere Mustertexte dargestellt. Diese stellen eine Anregung dar. Jeder Studiobetreiber wird seine Kunden besser kennen und entscheiden, wie er auf diese zugeht.

**Tipp:** Falls das Mitglied in der oben dargestellten März-Schließungs-Konstellation den gesamten Beitrag storniert, sollte mindestens der Beitrag, der auf den geöffneten Zeitraum entfällt, vom Mitglied eingefordert werden. Gleichzeitig kann ggfs. mit dem Mitglied in einen Dialog für die Zukunft eingetreten werden.



## **6. Schließung erfolgt kurz vor Einzug des nächsten Beitragszeitraums**

Falls die Schließung z.B. Ende März erfolgt und bis Ende April angeordnet wird, hat das Mitglied das Recht, den Beitrag für den gesamten April zu mindern. Es muss dies aber verlangen. Das Verlangen muss nicht sofort gestellt werden, sondern kann auch nach mehreren Wochen durch z.B. Stornierung des Einzuges, geltend gemacht werden. Einer sonst üblichen Fristsetzung des Kunden und Aufforderung zur Leistungserbringung vor Ausspruch der Minderung bedarf es nicht, weil dies im Falle einer Schließungsanordnung eine unnötige Förmerei wäre.

### **a) Weiterer Einzug der Mitgliedsbeiträge zulässig?**

In den Fitnessstudioverträgen findet sich meist keine Regelung dazu, was in einem Fall, wie dem Corona-Virus passieren soll. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber Endkunden verwendet werden, sich auf höhere Gewalt beziehen und per se im Falle einer Schließung eine Beitragsfortzahlungspflicht vorsehen, sind unzulässig, § 307 BGB.

Dennoch meinen wir, dass sich das Mitglied auf die ihm zustehenden Rechte (Minderung und Zurückbehaltungsrecht) berufen muss, weshalb ein Einzug zulässig ist und bleibt. Allerdings besteht das Risiko, dass das Minderungsverlangen durch Stornierung der Lastschrift zum Ausdruck gebracht wird. Dann kommen zu dem stornierten Beitrag auch die Stornogebühren hinzu.

Dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Schließung kommt für die strategischen Überlegungen eine relevante Bedeutung zu. Wenn eine Schließung des Studios z.B. am 16.03.2020 erfolgt und bis Ende April angeordnet wird, kann es Sinn machen – um zahlreiche Stornierungen zu vermeiden -, informierend auf die Mitglieder zuzugehen. So könnte z.B. für den April um Mitteilung gebeten werden, falls das Mitglied nicht zahlen will. Falls dies so ist, kann angeregt werden, dass die Zahlung dennoch erfolgt und der beitragsfreie Zeitraum auf einen späteren Monat im Jahr verlegt wird (vgl. unsere unten dargestellten Mustervereinbarungen).





**b) Besteht ein Haftungsrisiko für Geschäftsführer einer GmbH beim Beitragseinzug trotz Geschäftsschließung**

Derartige Risiken sehen wir nicht. Der Beitragseinzug erfolgt im Interesse der Gesellschaft (GmbH). Der Beitragseinzug stellt auch keine unerlaubte Handlung dar, sondern allenfalls eine Vertragsverletzung. Dies begründet jedoch keine persönliche Haftung des Geschäftsführers, sondern allenfalls der GmbH auf eventuelle Erstattung des jeweiligen Beitrags.

**c) Mit dem „Mitglied“ in einen Dialog treten**

Wir haben zur Anregung mehrere Mustertexte vorbereitet. Diese sollte jeder Studiobetreiber individualisieren und auf die Bedürfnisse seiner Mitglieder abstimmen.

**(1) Ruhezeitenvereinbarung bei geöffnetem Studio und Mitglied, dass wegen des Corona-Themas nicht zum Training kommen will.**

Ist das Studio geöffnet, besteht kein Anspruch des Mitglieds auf Gewährung einer Ruhezeit. Dennoch kann es im Sinne einer beabsichtigten Kundenbindung Sinn ergeben, mit dem Kunden eine Ruhezeit zu vereinbaren. Damit die Liquidität nicht in einem Monat komplett fehlt, haben wir ein Muster vorbereitet, mit dem der „Liquiditätsabfluss“ vom Studiobetreiber gesteuert werden kann.

*Muster:*

**Zeitgutschrift als Ergänzung zum Nutzungsvertrag vom xx.xx.xxxx**

Auf Grundlage der aktuellen Ausnahmesituation bietet das Studio seinen Kunden anlässlich der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus („Corona-Virus“) freiwillig eine Zeitgutschrift an.



Auf Grundlage dieses Angebotes vereinbaren die Parteien, was folgt:

Der Kunde erhält ab dem xx.xx.xxxx eine Zeitgutschrift von \_\_\_\_\_ Woche(n). Durch diese Zeitgutschrift verschiebt sich das nächst mögliche ordentliche Vertragsende um diesen Zeitraum (Zeitguthabenzeitraum).

Während des zuvor genannten Zeitguthabenzeitraums ist der Kunde nicht zur Nutzung der Anlage berechtigt, allerdings laufen die Zahlungspflichten des Kunden wie vertraglich vereinbart weiter. Zur Kompensation der Zahlungen gewährt das Studio dem Kunden im Gegenzug die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen für die Dauer des Zeitguthabenzeitraums vor dem nächst möglichen ordentlichen Vertragsende kostenlos. Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zukünftig auf Grundlage einer berechtigten außerordentlichen Kündigung vor Ablauf der ordentlichen Vertragslaufzeit beendet wird, erhält der Kunde für noch nicht in Anspruch genommene Zeitguthabenzeiträume vom Studio die gezahlten Zeitgutschriftbeträge in nicht verbrauchter Höhe erstattet.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studio

**(2) Vereinbarung Mitgliedsbeiträge trotz Schließung weiter einzuziehen und beitragsfreier Zeitraum in der Zukunft.**

Falls die Schließung sich auf monatsübergreifende Zeiträume erstreckt (Beispiel: Schließung am 16.03.2020 bis Ende April 2020) ist damit zu rechnen, dass die Bereitschaft der Mitglieder (Kunden) Beiträge für ein geschlossenes Studio zu zahlen, sich extrem reduziert. Die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile eines Einzugs, bei dem zahlreiche Stornierungen drohen, müssen abgewogen werden.



Bei den Schließungen, die uns bekannt sind und die monatsübergreifend bis Ende April angeordnet wurden, haben sich bei den uns aktuell vorliegenden Schreiben der Kunden bislang drei Fallgruppen herauskristallisiert, nämlich:

- ✓ Kunden, die schon gekündigt hatten und jetzt die Schließung dazu nutzen, um keine Beiträge zu zahlen und deshalb die Einzugsermächtigung entziehen.
- ✓ Kunden, die von der Schließung erfahren haben und mitteilen, dass im April nicht eingezogen werden soll.
- ✓ Kunden, die von der Schließung erfahren haben und fragen, wie es weitergeht. Ebenso fragen, ob Beiträge abgebucht werden.

Der erstgenannten Gruppe sollte eine Bestätigung geschickt werden, dass für den Zeitraum der Schließung kein Beitrag eingezogen wird. Andernfalls drohen fristlose Kündigungen, weil entgegen des ausdrücklich geäußerten Willens, von der Einzugsermächtigung Gebrauch gemacht wurde.

Auch bei der zweitgenannten Gruppe sollte sichergestellt werden, dass kein Einzug erfolgt. Allerdings sollte parallel eine Kontaktaufnahme versucht werden, um in Erfahrung zu bringen, ob gegebenenfalls Bereitschaft besteht, dass der Beitrag zunächst eingezogen wird und zu einem späteren Zeitpunkt die Beitragsfreistellung erfolgt.

Die drittgenannte Gruppe „schreit“, geradezu danach zu helfen und signalisiert, dass Bereitschaft besteht sich nicht auf die gesetzlichen Einreden und Rechte zu berufen und der Beitrag trotz Schließung ggfls. weiter bezahlt wird. Hier sollte ebenfalls unverzüglich Kontakt zu dem Kunden aufgenommen und versucht werden, die Fortsetzung der Beitragszahlung zu vereinbaren.

Jeder Studiobetreiber muss für sich die Entscheidung treffen, ob er im Falle einer Schließung weiterhin einzieht oder nicht. Gegebenenfalls macht es Sinn, alle Mitglieder anzuschreiben und zum Zusammenhalt aufzufordern. Ferner sollte um Mitteilung gebeten werden, falls das Mitglied nicht mit einem Einzug für die Dauer der Schließung einverstanden ist. Insoweit könnten Anträge vorbereitet werden, die



erfahrungsgemäß nur ein Teil der Kunden zurückschickt. Mit den sich meldenden Kunden könnte eine Vereinbarung verhandelt werden, die regelt, dass auch während des Zeitraums der Schließung gezahlt wird. Der beitragsfreie Zeitraum wird ebenfalls gemeinsam vereinbart. Dies könnte mit dem nachfolgend dargestellten Muster geschehen.

*Muster:*

### **Sondervereinbarung als Ergänzung zum Nutzungsvertrag vom xx.xx.xxxx**

Auf Grundlage der aktuellen Ausnahmesituation wollen die Vertragsparteien ihren Zusammenhalt in dieser schwierigen Situation dokumentieren. Deshalb vereinbaren die Parteien, was folgt:

Der Kunde erhält ab dem xx.xx.xxxx eine Zeitgutschrift von \_\_\_\_\_ Woche(n). Durch diese Zeitgutschrift verschiebt sich das nächst mögliche ordentliche Vertragsende um diesen Zeitraum (Zeitguthabenzeitraum).

Ferner vereinbaren die Parteien, dass die Zahlungspflichten des Kunden, wie vertraglich vereinbart, weiterlaufen. Zur Kompensation der Zahlungen gewährt das Studio dem Kunden im Gegenzug die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen für die Dauer des Zeitguthabenzeitraums vor dem nächst möglichen ordentlichen Vertragsende kostenlos. Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zukünftig auf Grundlage einer berechtigten außerordentlichen Kündigung vor Ablauf der ordentlichen Vertragslaufzeit beendet wird, erhält der Kunde für noch nicht in Anspruch genommene Zeitguthabenzeiträume vom Studio die gezahlten Zeitgutschriftbeträge in nicht verbrauchter Höhe erstattet.

Optional:<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Rechtlich nicht erforderlich. Jeder Studiobetreiber kann selbst überlegen, welche Vorteile er freiwillig einräumt.



Zusätzlich erhält der Kunde als Anerkennung seines Verständnisses für die schwierige Situation, in dem sich das Studio befindet, ein Getränk Guthaben in Höhe von xx Euro auf sein Verzehrkonto gutgeschrieben.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studio

**7. Haben die „Mitglieder“ aufgrund einer behördlichen Schließung ein Sonderkündigungsrecht?**

Da es sich bei der Betriebsstilllegung um eine zeitlich befristete Maßnahme handelt, besteht ein solches Recht grundsätzlich nicht.

**8. Wie lange müsste ein „Mitglied“ eine Schließung hinnehmen bzw. ab welcher Dauer besteht ein Kündigungsrecht?**

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, wie lange es einem Mitglied zumutbar ist, die Stilllegung hinzunehmen. Da es sich um eine behördliche Anordnung handelt, die von dem Studiobetreiber nicht zu vertreten ist, dürfte das Abwarten bis zum Ablauf der behördlichen Frist in der Regel als zumutbare Unterbrechung gewertet werden. Mit anderen Worten hat das Mitglied den Zeitraum der Stilllegung hinzunehmen und erlangt grundsätzlich kein Sonderkündigungsrecht.



## **9. Wie sollte mit außerordentlichen, ungerechtfertigten Kündigungen umgegangen werden?**

Sollte eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden, so wäre diese Kündigung unwirksam. Gleichzeitig ist aber diese Kündigung als ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszulegen, sodass das Vertragsverhältnis durch die Erklärung dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt (ordentliche Kündigungsfrist) beendet wird. Die Kündigung sollte daher zum ordentlichen Beendigungszeitpunkt bestätigt werden.



## **B. Verhältnis Studio – Mitarbeiter**

### **1. Kurzarbeit beantragen**

Das Kurzarbeitergeld ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Sofern Betriebe, sei es aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses, die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen, zahlt diese bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Kurzarbeitergeld. Dabei geht es darum, Kündigungen zu vermeiden und Weiterbeschäftigungen zu fördern.

Ein Arbeitsausfall, welcher aufgrund oder in Folge des Corona-Virus bzw. der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen beruht, stellt in der Regel ein unabwendbares Ereignis dar. Ein Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ist damit grundsätzlich möglich.

#### **Voraussetzungen:**

Arbeitnehmer, haben einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

- in einem Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
- in dem betroffenen Betrieb mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist,
- ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorliegt und
- der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit vom Arbeitgeber unverzüglich schriftlich angezeigt wird.

Ein erheblicher Arbeitsausfall liegt vor, wenn

- er auf wirtschaftlichen Gründen, insbesondere einer schlechten Konjunkturlage oder einem unabwendbaren Ereignis (z.B. Corona) beruht,
- er vorübergehend und unvermeidbar ist,



- mindestens ein Drittel der Beschäftigten (wahrscheinlich ab dem 01.04.2020 nur noch 10 Prozent notwendig) wegen des Arbeitsausfalls ein um mehr als 10 % vermindertes Entgelt erzielt.

Die **Förderdauer** beträgt grundsätzlich 12 Monate und kann auf 24 Monate verlängert werden.

Die **Förderhöhe** berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts und 67%, wenn der Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt.

Der Antrag auf Kurzarbeitergeld ist vom Arbeitgeber innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), in dem die Tage liegen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird.

*Weitere Informationen finden Sie unter*

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

*Unter der Internetadresse*

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

können Sie online einen Antrag auf Kurzarbeitsgeld stellen.

**Tipp:** Rufen Sie am besten bei der für sie zuständigen Bundesagentur für Arbeit an und lassen sich dort beraten.





## **2. Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)**

Diese Frage beantworten wir unter dem Punkt D. Verhältnis Studio – Staat.

## **3. Anspruch auf Homeoffice?**

Arbeitnehmer haben keinen gesetzlichen Anspruch darauf, von zu Hause aus zu arbeiten. Natürlich steht es aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei, eine solche Vereinbarung zu schließen.

## **4. Darf der Arbeitnehmer aufgrund des theoretischen Ansteckungsrisikos zu Haus bleiben?**

Nein, grundsätzlich nicht, es sei denn, dass es dem Arbeitnehmer unzumutbar ist, seine Arbeitskraft anzubieten. Hier reicht es aber noch nicht aus, dass Kollegen „husten“ oder „schnupfen“.

## **5. Welche Vorsichtsmaßnahmen hat der Arbeitgeber im Hinblick auf das Virus zu beachten?**

Den Arbeitgeber trifft gegenüber seinen Mitarbeitern eine Fürsorge- und Schutzpflicht.

Praktisch könnte diese zum Beispiel umgesetzt werden, in dem Händewaschanleitungen ausgelegt werden. Darüber hinaus können natürlich auch weitere Verhaltensregeln empfohlen werden. Entsprechende Empfehlungen können unter anderem auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit unter der Adresse:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>



abgerufen werden. Dort werden nicht nur allgemein empfohlene Verhaltensregeln aufgeführt, sondern auch etwa erläutert, wie ein ordnungsgemäßes Händewaschen vollzogen werden sollte.

Ein allgemeines Recht des Arbeitgebers, seine Mitarbeiter auf Corona zu testen, besteht nicht.

Weiß der Arbeitgeber um eine Erkrankung, so muss er den Mitarbeiter auch zum Schutz der anderen Arbeitnehmer nach Hause schicken. Besteht „nur“ ein Verdacht, dann kann der Mitarbeiter freigestellt werden, wobei in diesen Fällen grundsätzlich eine Lohnfortzahlungsverpflichtung des Arbeitgebers besteht. Ein solcher Verdacht könnte sich entweder aus dem Auftreten von Krankheitssymptomen, oder aber dem vorherigen Aufenthalt in einem Risikogebiet ergeben. Das Robert-Koch-Institut stuft die nachfolgenden Länder derzeit als Risikogebiete ein:

Italien, Iran, China (Provinz Hubei einschließlich der Stadt Wuhan), Südkorea (Provinz Gyeongsangbuk-do), Frankreich Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne). In Deutschland gilt der Landkreis Heinsberg in NRW als besonders betroffen.

Die Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert und können unter der Domain: <https://www.rki.de/> abgefragt werden.

## **6. Müssen Arbeitnehmer Überstunden leisten, wenn Kollegen krankheitsbedingt ausfallen?**

Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung von Überstunden besteht nicht. Lediglich dann, wenn aufgrund von nicht vorherzusehender Ereignisse, sich der plötzliche Bedarf an Überstunden ergibt, kann ein Anspruch des Arbeitgebers auf Ableistung von Überstunden gegeben sein.



## 7. Wer trägt das Risiko der Entgeltfortzahlung?

Losgelöst von möglichen Ansprüchen auf Kurzarbeitergeld oder Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz trägt grundsätzlich der Arbeitgeber nach der sogenannten Lehre vom Betriebsrisiko das Risiko der Entgeltfortzahlung.

Wenn also Arbeitnehmer arbeitsfähig und -willig sind, der Betrieb aber nicht öffnet, etwa weil die Kunden ausbleiben, trägt grundsätzlich der Arbeitgeber das Risiko der Entgeltfortzahlung. Hierunter könnten auch behördlich Anordnungen fallen, welche kein Beschäftigungsverbot im Sinne des IFSG darstellen. Die Frage, ob bei einer Betriebsschließung, welche kein Beschäftigungsverbot ist, der Arbeitgeber auch den Lohn weiter zu zahlen hat, kann aber nicht generell beantwortet werden und hängt auch von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Art des Betriebes, ab. Je mehr die potentielle Ansteckungsgefahr in dem Betrieb liegt, etwa weil es, wie bei einem Fitnessstudio etwa, betriebsbedingt zu Berührungen kommt bzw. durch Trainierende es zu Schweißaustausch kommen kann und damit zu Übertragungsmöglichkeiten, umso eher handelt es sich um ein Betriebsrisiko, welches grundsätzlich der Arbeitgeber trägt.

- Tipp:**
1. Im Fall von Corona-Erkrankungen der Mitarbeiter sollte immer mit der Behörde versucht werden, ein Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz auszusprechen
  2. Es sollte überlegt werden, zukünftig eine Entgeltfortzahlung in diesen Fällen vertraglich auszuschließen.

Wenn aber etwa der Arbeitnehmer aufgrund einer behördlichen Verfügung nicht zu Arbeit erscheinen kann, dann trägt der Arbeitnehmer das Risiko der Entgeltfortzahlung (sogenanntes Wegerisiko).



## **8. Darf der Arbeitnehmer zu Hause bleiben, wenn die Kita oder die Schule geschlossen ist und wer hat zu zahlen?**

Grundsätzlich obliegt die Kinderbetreuung der Sphäre der Eltern. Diese müssen zunächst versuchen, die Betreuung ihrer Kinder anders zu organisieren. Ist dies nicht möglich, darf der Arbeitnehmer das Anbieten seiner Arbeitskraft verweigern. In diesen Fällen muss er keinen Urlaub nehmen. Ob der Arbeitnehmer in diesen Fällen gleichwohl seinen Vergütungsanspruch behält, hängt vom Einzelfall ab. Jedoch besteht ein eventueller Anspruch maximal für zehn Tage.

Ein (Not-) Betreuungsanspruch der Arbeitnehmereltern besteht nur dann, wenn beide Eltern in sogenannten systemkritischen Berufen tätig sind, was vorliegend ausscheidet.

**Tipp:** 1. Prüfen Sie Ihren Arbeitsvertrag. Gegebenenfalls ist dort, was grundsätzlich möglich wäre, vereinbart, dass in diesen Fällen keine Entgeltfortzahlungsverpflichtung besteht.

2. Sollten Sie selbst eine Kinderbetreuung vorhalten, so könnte den Mitarbeitern angeboten werden, dass ein Kind für die Arbeitszeit dort betreut wird.

## **9. Darf der Mitarbeiter andere Tätigkeit übertragen bekommen?**

Falls der Betrieb des Fitnessstudios stillgelegt worden ist, stellt sich die Frage, ob die Mitarbeiter andere Tätigkeiten übertragen bekommen können. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber das sogenannte Direktionsrecht, d. h., dieser bestimmt, was der Mitarbeiter arbeiten soll. Dieses Direktionsrecht wird durch den Arbeitsvertrag eingeschränkt. Je weiter also die Ersatztätigkeit von dem vereinbarten Arbeitsvertrag abweicht, umso weniger kann der Arbeitgeber seine Mitarbeiter verpflichten. So kann etwa ein Fitnesstrainer nicht verpflichtet werden, die Studiowände zu streichen.



**Tipp:** Falls es alternative Beschäftigungsmöglichkeiten in Ihrem Unternehmen gibt, versuchen sie dies mit ihrem Mitarbeiter einvernehmlich abzustimmen. Wir gehen davon aus, dass die meisten Mitarbeiter sich in dieser Ausnahmesituation solidarisch zu ihnen verhalten. Berücksichtigen Sie aber bitte, dass in solchen Fällen Kurzarbeitergeld ausscheidet.

## 10. Kann für alle Mitarbeiter Zwangsurlaub angeordnet werden?

Wenn aufgrund einer behördlichen Verfügung in dem Betrieb nicht mehr gearbeitet werden dann, wäre auch eine Zwangsbeurlaubung nicht möglich.

**Tipp:** Versuchen Sie sich, wenn Sie während der Zeit der Stilllegung Urlaubsansprüche abbauen lassen wollen, mit Ihren Mitarbeitern zu verständigen. Gleichwohl besteht im Nachhinein immer das Risiko, dass der Mitarbeiter zu einem späteren Zeitpunkt seine Urlaubsansprüche nachfordert.



## C. Verhältnis Studio – Vermieter

### 1. Darf das Fitnessstudio als Mieter bei einer behördlich angeordneten Stilllegung des Betriebes die Mietzinszahlungspflichten einstellen?

Grundsätzlich nicht, da der Mangel in Form der fehlenden Nutzungsmöglichkeit nicht in den Räumlichkeiten begründet, sondern in dem Betrieb des Fitnessstudios angelegt ist. Die Stilllegung realisiert sich als unternehmerisches Risiko des Betreibers, sodass vieles dafür spricht, dass keine Minderungsrechte begründet werden.

- Tipp:**
- Prüfen Sie Ihren Mietvertrag ob sich gegebenenfalls gleichwohl aus den vertraglichen Regelungen ein Minderungsrechte ergibt. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.
  - Sollte es zu einer Betriebsstilllegung kommen, so empfehlen wir zur Vermeidung von möglichen Rechtsnachteilen, ab diesem Zeitpunkt die Miete nur noch unter Vorbehalt der Geltendmachung etwaiger Minderungsansprüche wegen der Betriebsschließung zu zahlen.
  - Sollte eine Zahlung der Miete aufgrund der Betriebsstilllegung nicht mehr möglich sein, so besteht das Risiko, dass der Vermieter das Mietverhältnis kündigen wird. Anders als im privaten Mietrecht könnte eine solche Kündigung nicht dadurch aufgehoben werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt die offenen Mieten gezahlt werden. Hier empfiehlt es sich, bei Vorliegen einer solchen Situation, bereits im Vorfeld mit dem Vermieter in Kontakt zu treten, um gemeinsam einen Weg zu finden.
  - Prüfen Sie unbedingt, ob Sie eine **Betriebsausfallversicherung** haben. Diese könnte gegebenenfalls für Ihren Schaden z.B. im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Fortzahlung der Miete, aufkommen. Ein solcher Schaden müsste der Versicherung dann unverzüglich gemeldet werden. Auch hier beraten wir Sie gerne.



## 2. Muss die Miete im Fall einer freiwilligen Schließung weitergezahlt werden?

Ja.

### D. Verhältnis Studio – Staat

#### 1. Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz

Etwaige Entschädigungsansprüche von Betroffenen aufgrund des Corona-Virus sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Voraussetzung für mögliche Entschädigungsansprüche ist, dass die zuständige Behörde die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagt.

Erleidet der Betroffene - gleich, ob dieser Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist - durch das Beschäftigungsverbot einen Verdienstaufschlag, so erhält dieser auf Antrag eine Entschädigung in Geld. Bei Arbeitnehmern gilt als Verdienstaufschlag das monatliche Netto-Arbeitsentgelt und bei Selbstständigen 1/12 des Arbeitseinkommens. Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme ruht, erhalten neben der Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang. Ferner kann auf Antrag, auch ein Vorschuss auf die zu erwartende Entschädigung geleistet werden.

Zu beachten ist noch, dass die Anträge gemäß § 56 IfSG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit zu stellen sind.

#### **Tipp:**

- ✓ Entschädigungsansprüche bestehen nur bei einer Untersagung/Schließung aufgrund eines behördlichen Bescheides. Eine bloße Empfehlung der Behörden begründet keine Entschädigungsansprüche. Hinzu kommt, dass die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes Ländersache ist und nicht der Kompetenz des Bundes unterliegt.



- ✓ Die Zuständigkeit für einen solchen Antrag hängt davon ab, in welcher Stadt bzw. in welchem Bundesland Sie ihren Gewerbebetrieb führen. In Nordrhein-Westfalen etwa sind die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) für die Entschädigung je nach dem Sitz der Betriebsstätte zuständig. Rufen Sie, wenn Sie über das Internet keine Informationen hierüber erhalten, bei der Behörde an, die die Stilllegung verfügt hat und fragen dort nach der Zuständigkeit.

## **2. Schmälerst man durch den Einzug der Beiträge etwaige Entschädigungsansprüche gegen den Staat?**

Grundsätzlich dienen Entschädigungsansprüche dem Ausgleich eines Schadens. Wenn die Mitgliedsbeiträge weiterhin eingezogen werden, dann ist jedenfalls zunächst noch kein Schaden entstanden. Da der weitere Einzug aber gegebenenfalls von dem Mitglied erfolgreich moniert und zurückgefordert werden kann, könnte sich der Einzug trotzdem als Schaden darstellen. Dies sollte gegebenenfalls mit der Behörde abgestimmt werden.

## **3. Rechtsmittel gegen eine Betriebsstilllegung**

Die Betriebsstilllegung ist ein Verwaltungsakt, welcher natürlich auch gerichtlich überprüft werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Zeitdrucks, unter welchem die Behörden offensichtlich agieren, ist denkbar, dass der Verwaltungsakt etwa formell fehlerhaft ist und damit vielleicht sogar erfolgreich angreifbar wäre. Faktisch wird man aber davon ausgehen können, dass vor dem Hintergrund dieser extremen Ausnahmesituation kein Gericht eine angeordnete Betriebsstilllegung aufheben wird. Eine solche Entscheidung hätte eine Systemrelevanz, sodass wir alleine deswegen davon ausgehen, dass Rechtsmittel gegen verfügte Stilllegungen – zumindest aktuell - grundsätzlich wenig Aussicht auf





Erfolg haben dürften. Gleichwohl ist dies natürlich immer auch eine Frage des Einzelfalls.

#### **4. Hilfsfonds**

Die Bundesregierung hat und wird ein Milliarden Hilfspaket für die betroffene Wirtschaft zur Verfügung stellen. Zu den inhaltlichen Voraussetzungen, insbesondere, welche Unternehmen insoweit welche Ansprüche haben werden, kann noch keine Beurteilung abgegeben werden. Hier sollten Sie aufmerksam die Pressemitteilungen verfolgen. Wir bleiben allerdings auch dran!